4

95tU 000045

Zur Gewährleistung der Maßnahmen, die sich aus der Direktive 1/67 des Ministers für Staatssicherheit auf dem Gebiet der spezifisch-operativen Mobilmachungsarbeit im Ministerium für Staatssicherheit und in den nachgeordneten Diensteinheiten ergeben,

wird festgelegt:

Die Planung, Vorbereitung und Durchführung der spezifisch-operativen Mobilmachungsmaßnahmen haben auf der Grundlage der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik und unter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erfolgen.

Diese spezifisch-operativen Mobilmachungsmaßnahmen dienen dem Ziel:

- schnellste Herstellung der Einsatzbereitschaft aller operativen Kräfte und Mittel
- schlagartige Verhinderung der Entfaltung feindlicher Kräfte
- optimale Sicherung der politisch-administrativen, ökonomischen und militärischen Schwerpunkte
- verstärkte allseitige Aufklärung der feindlichen Pläne und Absichten
- Planung und Vorbereitung zusätzlicher Aufgaben zur erhöhten und zielgerichteten Außenaufklärung des Gegners entsprechend den veränderten Lagebedingungen
- Vorbereitung operativer Kräfte und Mittel zur Lösung von Einsatz- und Sonderaufgaben
- Gewährleistung einer ununterbrochenen Informationstätigkeit unter allen Bedingungen der Lage.

Die geplanten und vorbereiteten Maßnahmen der spezifisch-operativen Mobilmachungsarbeit sind im Einsatzplan komplex aufzunehmen und in gesonderten operativen Arbeitsunterlagen und Maßnahmeplänen auszuweisen.

4.1 Vorbeugungsmaßnahmen

Vorbeugungsmaßnahmen dienen dem Ziel, im Verteidigungszustand und in Spannungsperioden schlagartig und in kürzester Frist

- Personen und Personengruppen festzunehmen, die unter dem begründeten Verdacht stehen, staatsfeindliche Handlungen zu begehen, zu dulden oder davon Kenntnis zu haben
- Personen und Personengruppen zu isolieren bzw. unter Kontrolle zu halten, die unter dem begründeten Verdacht stehen, durch ihre Handlungsweise gegen die Interessen der Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Verteidigungsbereitschaft zu verstoßen.

Die Durchführung der Vorbeugungsmaßnahmen erfolgt auf gesonderten Befehl des Ministers für Staatssicherheit.